



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

Geschäftsordnung

1. Vorwort

Diese Geschäftsordnung dient dem Wohle unserer Kinder. Der Inhalt ist dazu bestimmt, in unserer Kindertagesstätte einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sowie deren Betrieb bezahlbar zu machen. Jeder Punkt kann nach eingehender Prüfung in den Teamrunden (Mitglieder sind Vorstände, Eltern- und Gruppensprecher) durch Beschluss der Elternversammlung verändert werden.

2. Gruppenstruktur und Auswahlkriterien

Wir streben zwei altersgemischte Gruppen von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 6 Jahren an. Jede Altersgruppe sollte in beiden Gruppen hinreichend vertreten sein. Außerdem sollten etwa ebenso viele Jungen wie Mädchen in jeder Gruppe vertreten sein.

Um die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen mindestens 10% der Kinder ohne MTU Bezug sein.

Über die Vergabe von freien Plätzen wird anhand von Auswahlkriterien entschieden. Diese Kriterien sind Alter, Wartezeit, Geschlecht, MTU-Bezug, Geschwister, alleinerziehendes Elternteil. Jedes am Auswahlverfahren teilnehmende Kind bzw. dessen Eltern bekommt entsprechend der Auswahlkriterien eine Bewertungszahl. Ausgehend von dieser Bewertungszahl entscheidet der vom Verein gewählte Vorstand über die Vergabe der freien Plätze. Die Vergabe erfolgt in der Regel an die Kinder mit der jeweils höchsten Bewertungszahl. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Platzes besteht nicht. Die Bewertungstabelle befindet sich im Anhang A.

3. Aufnahmeverfahren

Im Vorfeld füllen Interessierte unsere Anmeldung aus und reichen diese ein. TurBienen prüft anhand der unter Punkt 1 genannten Kriterien, ob die Aufnahme des Kindes in Frage kommen könnte. Ist das der Fall, werden die Daten in der Warteliste erfasst. Sobald ein passender Platz frei wird, nimmt TurBienen mit den Eltern Kontakt auf. Das Kind sollte bei den TurBienen schnuppern, d. h. einen halben Tag in der Kindertagesstätte verbringen. Dies ermöglicht den ErzieherInnen und dem Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes zu treffen. Nach Entscheidung für die Aufnahme, unterzeichnen die neuen Eltern einen sog. Elternvertrag (siehe Anhang B (1)), der Satzung und Geschäftsordnung unseres Vereins ausdrücklich anerkennt.

Mit Beginn der Betreuung durchläuft jedes neue Kind seine Eingewöhnungsphase von in der Regel drei Wochen. In diesem Zeitraum bleibt es zunächst nur stundenweise in der Kindertagesstätte. Die Aufenthaltsdauer wird – den Bedürfnissen des Kindes entsprechend – bis zur vollen Betreuungszeit gesteigert. Ein Elternteil „begleitet“ das Kind in den ersten Tagen stundenweise und ist während der gesamten Eingewöhnungsphase erreichbar und bei Problemen kurzfristig vor Ort. Die Eingewöhnungsphase sollte sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen und dem Verhalten des Kindes richten. Das Ende der Eingewöhnungszeit wird in Abstimmung mit den ErzieherInnen festgelegt.



4. Aufnahmeverfahren für Notfälle

Unsere Satzung sieht für Notfälle zwei flexible Ganztages-Betreuungsplätze vor. Das mit der MTU vereinbarte Vergabeverfahren wird im Dokument „Vereinbarung über zwei flexible Betreuungsplätze zur Kinderbetreuung“ beschrieben.

Darüber hinaus ist es möglich, das Kind in dringenden Fällen außerhalb der vereinbarten Zeiten in Absprache mit der Leitung (möglichst 1 Woche vorher) betreuen zu lassen. Für die zusätzliche Betreuungszeit ist ein pauschaler Betrag in bar an die Leitung zu entrichten (siehe Anhang D), der dem Spielgeld zugerechnet wird.

5. Besuchszeiten

Es sind folgende Besuchszeiten vorgesehen:

Nr.	Besuchszeiten	Besuchsmöglichkeiten	Stunden
1	7:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Vormittag über Mittag (inklusive Mittagessen)	6,5 h
2	7:30 Uhr bis 17:30 Uhr	Ganzer Tag	10 h

Dabei gilt, dass ein Kind für **wenigstens 5 halbe Tage** angemeldet sein sollte. In Ausnahmefällen sind Abweichungen nach Genehmigung des Vorstandes möglich. Ein Kind muss immer zur gleichen Tageszeit anwesend sein, d. h. unterschiedliche Besuchszeiten (1 + 2) an verschiedenen Wochentagen sind nicht zulässig bzw. bedürfen diese der Zustimmung der Elternversammlung und stellen die Ausnahme dar. Änderungen des Betreuungsumfanges sind mit dem Vorstand und ggf. der Elternversammlung abzustimmen und durch die Zusatzvereinbarung zum Vertrag (Anhang B (2)) schriftlich mit Unterschriften festzuhalten. Um eine planbare Gruppenarbeit und einen geregelten Tagesablauf zu ermöglichen, gilt eine Kernzeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, d.h. die Kinder müssen bis spätestens 9:00 Uhr im TurBienen sein und können ab 14:00 Uhr abgeholt werden. Die **Abholzeiten** von **14:00 Uhr** (1) und spätestens **17:30 Uhr** (2) sind unbedingt einzuhalten. Bei wiederholter Überschreitung der Abholzeiten 14:00 und 17:30 Uhr (ab dem zweiten Mal) wird ein Bußgeld von 10 € erhoben, welches in bar an die Leitung zu zahlen ist und ebenfalls dem Spielgeld zufließt.

Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die im Elternvertrag genannte Erziehungsberechtigte. Abweichungen sind schriftlich mit den ErzieherInnen zu vereinbaren.

Sollte ein Kind nicht zu den vereinbarten Betreuungszeiten kommen können, ist dies spätestens bis zum Ende der Bringzeit dem Personal mitzuteilen.

6. Mitteilungspflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Mitteilungspflicht besteht bei Änderung der Anschrift (Umzug) oder der Telefonnummer (zu Hause oder am Arbeitsplatz), sowie bei Änderungen des Personensorgerechts oder bei familiären Änderungen.

Werden Änderungen zu Hauptwohnsitz, persönliche Erreichbarkeit, Änderungen des Personensorgerechts dem TurBienen nicht mitgeteilt, kann vom Vorstand die Kündigung des Betreuungsvertrages ausgesprochen werden.



TurBienenchen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

Die Eltern/Erziehungsberechtigte müssen sich bei Vertragsabschluss ausweisen. Sie sind verpflichtet, eine aktuelle Kopie ihres Passes oder der Geburtsurkunde sowie eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes abzugeben.

Besuchsverbote und Mitteilungspflicht bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes, oder der im selben Haushalt lebenden Personen, sind durch das Infektionsschutzgesetz geregelt. Detaillierte Hinweise dazu finden sich im Anhang C (1) und C (2).

Darüber hinaus sind **alle nicht sichtbaren Besonderheiten** eines Kindes, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw. dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Ein Nachweis der erfolgten Vorsorguntersuchungen ist ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 ebenfalls dem Betreuungspersonal vorzulegen.

7. Schließzeiten

Außer den MTU-Brückentagen sind **feste Schließzeiten** vorgesehen. In Absprache mit der Elternversammlung wird i.d.R. im September ein Jahresplan erstellt, aus dem die Schließzeiten hervorgehen.

Für die effektive Auslastung unserer Ressourcen ist es außerdem nötig, Abwesenheiten (Urlaub) außerhalb der Schließzeiten möglichst frühzeitig, d. h. zu Beginn des Kalenderjahres mitzuteilen

8. Das Finanzielle

Der **Mitgliedsbeitrag** im Verein beträgt € 25,00 pro Jahr. Er ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für die Betreuung eines Kindes fällt ein **Betreuungsentgelt** an. Für jedes Kind wird ein Grundbetrag von € 81,00 pro Monat entrichtet. Das weitere Betreuungsentgelt richtet sich nach der Betreuungszeit in der Einrichtung. Die aktuellen Preise finden sich im Anhang D.

In diesem Betreuungsentgelt sind Milchnahrung und Windeln nicht enthalten. Mittagessen wird kostenfrei von der MTU bereitgestellt. Windeln und Milchnahrung sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen. Das Entgelt wird **monatlich im Voraus fällig**. Es wird der vereinbarte, nicht der geleistete Betreuungsaufwand berechnet.

Fällt die Nutzung des Betreuungsplatzes unter die Gastkinder-Regelung gem. BayKiBiG, übernehmen die Eltern gegenüber TurBienenchen e.V. die Verpflichtung

- zur frühzeitigen Beantragung einer entsprechenden Förderung gem. BayKiBiG durch die Heimatgemeinde
- zum Ausgleich eines möglichen Fördermittel-Ausfalls bei Absage oder eingeschränkter Leistung durch die Heimatgemeinde des Kindes.

Darüber hinaus ist mit Betreuungsbeginn des ersten Kindes ein **zinsloses Darlehen** zu entrichten, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer gerechnet nach vereinbarten Stunden orientiert: Bei Erhöhung der Betreuungsdauer wird evtl. eine Nachforderung (Differenzbetrag) fällig.



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München

Gefördert durch
 Landeshauptstadt
München

Betreuungsdauer

bis zu 32,5 Stunden der Öffnungszeit
über 32,5 Stunden der Öffnungszeit

Höhe des Darlehens

€ 375,00
€ 500,00

Dieses zinslose Darlehen wird unverzüglich nach Ende der Betreuung durch unseren Verein zurückerstattet. Zu diesem Zeitpunkt eventuell bestehende Verbindlichkeiten werden verrechnet.

Bei Urlaub, im Krankheitsfall der Kinder und in den Ferienzeiten der Kindertagesstätte sind die Beiträge weiterhin fällig. Fällt ein Kind wegen Krankheit über einen längeren Zeitraum aus, wird im Einzelfall über eine Rückerstattung entschieden.

Der Mitgliedsbeitrag und das Betreuungsentgelt können nur per Lastschrift entrichtet werden.

9. Elternarbeit

Die Eltern nehmen an den jeweiligen Versammlungen der Elterngruppen sowie an den Elterversammlungen aktiv teil.

Unsere private Kindertagesstätte ist auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Nur durch die Unterstützung der Eltern sind die Kosten in einem gewissen Rahmen zu halten.

Es sind im Jahr 30 Stunden Elternarbeit pro erstem Kind zu leisten. Die Verteilung der Aufgaben wird in den einzelnen Gruppen geregelt bzw. über die Elternsprecher bekannt gegeben. Der Elternarbeit werden auch materielle Spenden angerechnet. Die Gegenstände werden vom Betreuungspersonal geschätzt und entsprechend in Stunden umgerechnet. Pro nicht geleisteter Stunde werden den Eltern zum 30.09. des Kalenderjahres € 25,00 in Rechnung gestellt. Maximal ±15 Stunden können in das Folgejahr übernommen werden.

Die Eltern- und Gruppensprecher für folgende Gruppen werden bei Bedarf per Wahl bestätigt (siehe Anhang E):

- Support Verein
- Infrastruktur
- Gruppenbildung
- Finanzen + Zuschüsse
- Praktische Aufgaben

Die Eltern-/Gruppensprecher sind verantwortliche Ansprechpartner für den jeweiligen Bereich.

Die Meldung der geleisteten Stunden erfolgt eigenverantwortlich an die für das Controlling der Elterndienste zuständigen Eltern.

10. Elternversammlung

Damit unsere Elterninitiative erfolgreich arbeiten kann, trifft sich die Elternversammlung bis zu viermal jährlich.

In der Elternversammlung werden alle zur Abstimmung anstehenden Themen aus den Teamrunden behandelt.

Die Teilnahme an den Elternversammlungen ist verpflichtend.

Der Vorstand ist bei Abwesenheit zu informieren.



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

11. Elternabend

Zweimal jährlich findet ein Elternabend statt, an dem das Betreuungsteam sowie alle Eltern verpflichtend teilnehmen. Der Abend wird ausschließlich die pädagogische Arbeit zum Inhalt haben.

12. Kündigungsmodalitäten

Die Mindestbetreuungsdauer beträgt ein Jahr. In begründeten Ausnahmefällen ist die vorzeitige Kündigung in Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können einen Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsplatzes (und ggf. der Mitgliedschaft – dies ist gesondert zu erwähnen) muss schriftlich erfolgen und ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Das Betreuungsentgelt ist bis zum Ende der Mindestbetreuungsdauer bzw. Kündigungsfrist zu entrichten. Kann der frei werdende Betreuungsplatz vorzeitig wieder adäquat besetzt werden, entscheidet der Vereinsvorstand über eine mögliche Verkürzung der Kündigungsfrist.

Die Reduzierung der Betreuungszeiten unterliegt ebenfalls einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.

Ein Kind kann vom Besuch unserer Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind fortwährend die Gemeinschaft stört oder andere gefährdet,
- es zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die ausfallenden Förderleistungen nicht fristgerecht ausgeglichen werden,
- die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz dreimaliger Mahnung durch den Vorstand
 - ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen,
 - gegen die Regelungen in Anhang C (1) bzw. C (2) verstoßen,
 - unentschuldig den Versammlungen fernbleiben,
 - die vereinbarten Abholzeiten verletzen.

Stand: 14. Juli 2010

Ersetzt die Fassung vom 27.05.2008

**A. Auswahlkriterien**

Kriterium	Wertigkeit	Ermittlung der Bewertungszahl	Bewertungszahl										
1) Alter	15	Ziel: Gleichmäßige Verteilung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Anzahl Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><1</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>>1 bis 2</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>>2 bis 3</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>>3 bis Austritt</td> <td>16</td> </tr> </tbody> </table> In der gewünschten Altersgruppe Nicht in der gewünschten Altersgruppe	Alter	Anzahl Kinder	<1	2	>1 bis 2	8	>2 bis 3	8	>3 bis Austritt	16	15 0
Alter	Anzahl Kinder												
<1	2												
>1 bis 2	8												
>2 bis 3	8												
>3 bis Austritt	16												
2) Platz auf der Anmelde- liste	11 minus Listenplatz	Listenplatz 1 bis 10 Listenplatz > 10	11 minus Listenplatz 0										
3) Geschlecht	5	Ziel: möglichst gleichmäßig verteilt Gewünschtes Geschlecht Nicht gewünschtes Geschlecht Bei Gleichstand	5 0 5										
4) Elternteil bei der MTU	10	Ja Nein	10 0										
5) Geschwister in der Einrichtung	10	Ja Nein	10 0										
6) Alleinerziehend	10	Ja Nein	10 0										
Gesamtbe- wertung	max. 60		Summe										

Aufgrund dieser Berechnung entsteht eine Bewertungszahl, die eine neutrale Entscheidung erlaubt.



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt und die darin enthaltenen Leistungen legt die Geschäftsordnung fest.

Arztbesuche und medizinische Maßnahmen

- Kinderarzt/Kinderärztin: Telefon:
- Auffälligkeiten beziehungsweise gesundheitliche Probleme des Kindes
- Bei bestehenden Auffälligkeiten (Allergien, regelmäßig notwendige Medikamente, etc.)
werden folgende Vereinbarungen getroffen:
- Notwendige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.

Mitteilungs- und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig wichtige, das Betreuungsverhältnis betreffende Vorfälle und Veränderungen mit. TurBienen e.V., sowie seine Mitarbeiter, verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familie des betreuten Kindes betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles dem Stadtjugendamt mitgeteilt werden.

Satzung und Geschäftsordnung von TurBienen e.V.

Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß der Satzung und Geschäftsordnung von TurBienen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Alle dort genannten Regelungen finden Anwendung. Weitere, nicht durch Satzung und Geschäftsordnung abgedeckte Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

München,

Ort, Datum

Ort, Datum

TurBienen e.V.

Sorgeberechtigte/r



C (1). Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäss §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets **um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Quelle: Robert Koch Institut)



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

C (2). Regelung zu Krankheitsfällen

Generell ist unser Personal berechtigt, Kinder in folgenden Fällen heimzuschicken:

- Zweimaliges Erbrechen/zweimaliger Durchfall
- Fieber ab 38 °C (Der Allgemeinzustand des Kindes ist schlecht bzw. die Temperatur verändert sich innerhalb einer ½ Stunde nicht.)
- Wenn bereits Kinderkrankheiten ausgebrochen sind und der Allgemeinzustand des Kindes auf eine Ansteckung schließen lässt.
- Wenn ein Mitglied des Haushalts an einer unter § 34 IfSG Abs. 1 genannten Krankheit erkrankt ist.
- Verdacht auf Wurm-/Läusebefall oder Soor

Daran sollten Sie denken:

- Informieren Sie die Betreuer unbedingt über Hautausschläge und deren Ursache (z.B. Insektenstich, allergische Reaktion, durch Zahnen hervorgerufen etc.).
- Fall Sie Ihr Kind während der Einnahme von Antibiotika in die Einrichtung bringen (frühestens am 3. Tag nach Behandlungsbeginn), bitten Sie Ihren Arzt, ein 2-phasiges Präparat zu verschreiben, da dieses nur zweimal täglich gegeben werden muss und somit keine Unterbrechung der Einnahme entsteht.

Wiederzulassung bei ansteckenden Infektionskrankheiten:

Es wird nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes verfahren. Diese sind im Internet-Auftritt des Gesundheitsamtes Dachau (www.gesundheitsamt.de/dah/index.htm → Wiederzulassung) nachzulesen.

Bindehautentzündung:

Das Kind kann TurBienen weiterhin besuchen, wenn der Arzt eine nicht ansteckende Form der Bindehautentzündung attestiert. Andernfalls ist wie bei Kinderkrankheiten zu verfahren.

Fieber (ab 38 °C):

Wenn das Kind einen Tag fieberfrei ist, kann es TurBienen wieder besuchen.

Erbrechen/Durchfall:

Kinder, die am Vortag, in der Nacht oder in der Früh gespuckt haben bzw. Durchfall hatten, können TurBienen besuchen, vorausgesetzt, es liegen gegenwärtig keine Magen-/Darmkrankheiten in der Einrichtung vor. Das Betreuungspersonal ist in diesem Fall berechtigt ein ärztliches Attest zur Besuchserlaubnis einzufordern.



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

C (2). Regelung zu Medikamentengabe

Medikamentengabe:

Folgende Medikamente können bei Bedarf in der Einrichtung verabreicht werden, sofern die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt:

- Nasenspray
- Allergie-Medikamente
- Hustensaft (ohne Alkohol)
- Elektrolyt-Lösung
- Wund- und Heilsalben
- Pilz-Salben

Folgende Medikamente werden **nicht** in der Einrichtung verabreicht:

- Antibiotika
- Schmerzmittel
- Medikamente zur Fiebersenkung
- Medikamente gegen Durchfall
- Ohrentropfen
- Augentropfen
- Halstabletten
- Zäpfchen



TurBienen e.V.

Unabhängige Initiative von Eltern bei
MTU Aero Engines GmbH, Standort München



Gefördert durch
Landeshauptstadt
München

D. Aktuelle Preisliste

Preise inkl. Grundentgelt monatlich in €				
	Beginn	Ende	> 3 J.	< 3 J.
Vorm.+ Mittag	07:30	14:00	194	307
Ganzer Tag	07:30	17:30	251	421

Das Entgelt reduziert sich ab dem Folgemonat des 3. Geburtstages entsprechend der Tabelle.

Pauschale für zusätzliche Betreuungszeiten (nur in Notfällen)

Halber Tag	10 €
Ganzer Tag	20 €



E. Übersicht Elterngruppen/-dienste (Beispiel)

Vorstand	1. Vorstand		2. Vorstand		Finanzvorstand	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Kontakt zu MTU + Ämter • Koordinator Elterngr. • Org./Leitg. Mitgl.vers. • Arbeits-/Kiga-Gesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Elterninis 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalbeauftragte • Personalsuche-/ausw. • Verträge • Stellenbeschreibungen • Arbeits-/Kiga-Gesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Org. Elternabende • Belegung der Plätze • Qualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Budgetplanung • Kassenführung • Bank • Antrag Fördermittel • Arbeits-/Kiga-Gesetz 	
Elterngruppe	Support Verein	Infrastruktur	Gruppenbildung		Finanzen + Zuschüsse	Praktische Aufgaben (alle Eltern ohne feste Aufg.)
Elternsprecher						
Aufgaben	Öffentlichkeitsarbeit	Garten	Betreuung Warteliste, Bewerber		Unterst. Jahresabschluss	Einkaufsdienst
	Internet/Formulare	Gebäude	aktuelle Belegung/ Statistik		Spendenqu./Beitragsnw.	Transport Essenbehälter
	Chronik/Jahrbuch	Innenausstattung	Beitritt/Formalien		TvöD-Ansagen	Wäschedienst
	Organisation Veranstaltg.	Reparaturen	Org. Info-Veranstaltungen		Abrechnung Kinderküche König	Nachmittagsdienst
	Termin-Organisator/ Geburtstage	Technik	Notfallplanung		Versicherungen	Controlling Elterndienste
	Betreuung VIPS/passive Mitgl.	Winterdienst	Kontakt KKT			Erstellung/Überwachung Hygieneplan + Vorschr.
	Übersetzungen		Q-Handbuch Umfragen			Organisation Putztage
			Pädagogische Zusatzangebote			Frühstücksdienst
						unregelmäßige Arbeiten

	Rhythmus	Teilnehmer	Organisator	Beschlußfassung	Protokollführung	Info Betreuungsteam/Eltern
Mitgliedervers.	1 x jährlich	aktive und passive Mitglieder	1. Vorstand	siehe Satzung	nach Meldung	per Protokoll
Elternversamml.	4 x jährlich	alle aktiven Mitglieder + ggf. Mitarbeiter (entscheidet Vorstand)	1. Vorstand	siehe Geschäftsordnung	nach Meldung	per Teilnahme bzw. Protokoll
Teamrunden	1 x mtl.	Vorstände Elternsprecher Gruppensprecher	1. Vorstand	siehe Geschäftsordnung: kann für den Verein verbindliche Beschlüsse fassen, wenn alle Teilnehmer bzw. von diesen benannte Vertreter anwesend sind	Teilnehmer in alfab. Reihenfolge	per Protokoll bzw. 2. Vorstand
Elterngruppen	vor jeder EV + weitere bestimmt Gruppe	jeweiliges Team mit Elternsprecher	Elternsprecher	Vorschläge gehen in Teamrunde zur Beschlußfassung	Gruppe bestimmt, ob protokolliert wird	Elternsprecher ist Ansprechpartner für Leitung Infos für EV vorab per Handout verteilen
Elternabende	2 x jährlich	alle Eltern verpflichtend, Betreuungsteam	2. Vorstand mit Gruppensprecher	Themenabhängig	Gruppe bestimmt, ob protokolliert wird	ggf. per Protokoll
Themenabende	2- bis 3 x jährlich	alle interessierten Eltern + Mitarbeiter	2. Vorstand mit Gruppensprecher	keine	Gruppe bestimmt, ob protokolliert wird	ggf. per Protokoll